OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-000828/6/BL

Datum: Linz, 17. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 28.10.2025, GZ: BHEF/925050003588/25, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt wird. Die Geldstrafen zu den Spruchpunkten 2 und 3 werden auf jeweils 150 Euro herabgesetzt und die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 13 Stunden. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als beim Textteil zu Spruchpunkt 1 die Wortfolge „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ ersetzt wird durch „Schmerzen und Leiden“. Bei den verletzten Rechtsvorschriften zu Spruchpunkt 3 wird die Wendung „Abs. 4 der 2. Tierhaltungsverordnung“ ersetzt durch „Abs. 5 der 2. Tierhaltungsverordnung“.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf insgesamt 80 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.10.2025, GZ: BHEF/925050003588/25, wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) drei Verwaltungsstrafen verhängt:

Mit Spruchpunkt 1 wurde gemäß § 38 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG) eine Geldstrafe von 600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, 2 Stunden vorgeschrieben wegen Übertretung von „§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF BGBl. I Nr. 124/2024 iVm. § 15 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004, idF BGBl. I Nr. 124/2024“.
Inhaltlich wurde dem Bf vorgeworfen, dass er am 14.04.2025 dem Hund „C__“ ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt habe, da er die Betreuung vernachlässigt habe. Der Hund hätte eine gerötete, nässende Stelle am hinteren Rücken sowie struppiges Fell gehabt. Es sei eine dermatologische Erkrankung vorgelegen. Der Hund sei nicht ordnungsgemäß versorgt gewesen.

Im Spruchpunkt 2 und 3 wurden gemäß § 38 Abs. 3 TSchG jeweils Geldstrafen von 300 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von 1 Tag, 2 Stunden verhängt wegen Übertretung von näher angeführten Bestimmungen der 2. Tierhaltungsverordnung, da keine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m² zur Verfügung gestanden sei (Spruchpunkt 2) und dem Hund im Außenbereich keine Liegefläche aus wärmegedämmtem Material zur Verfügung gestellt worden sei, da die vorhandene Liegefläche zu klein gewesen sei (Spruchpunkt 3).

Zudem ist im Straferkenntnis ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 120 Euro vorgesehen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig eine Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 02.12.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.02.2026.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Am 14.04.2025 fand um ca. 13:00 Uhr an der Adresse E-Straße eine behördliche Kontrolle der Hundehaltung statt. Neben Vertretern der Behörde war auch die Amtstierärztin D__ anwesend. Bei dieser Kontrolle wurde ein Rüde vorgefunden („C__“, Chip-Nr. aaa, Geburtsjahr jjjj, [...]).
Der Bf ist Hundehalter des gegenständlichen Hundes und war bei der Kontrolle nicht anwesend, da er am Samstag, 12.04.2025 zu einer Auslandsreise aufgebrochen ist und erst am Montag, 14.04.2025 (später Abend bzw. Nacht) zurückgekommen ist. Während seiner Abwesenheit kümmerte sich der Schwiegervater des Bf (wie auch bereits bei vorherigen Abwesenheiten) um den Hund C__. Der Schwiegervater, der grundsätzlich Erfahrung im Umgang mit Tieren und Hunden besitzt, ist dabei dreimal täglich zum Grundstück gekommen und hat den Hund betreut.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle war der Hund in einem Zwinger untergebracht, der aus einer Außenfläche von 15,31 m² bestand. In diesem mit Bauzäunen abgegrenztem Außenbereich, der an einer Seite an eine Hauswand grenzte, waren seitlich auch leere Blumentröge vorhanden und ein vom Bf selbstgebauter und überdachter Verschlag mit einer Höhe von 70 cm, der auf drei Seiten umschlossen war. Dieser war vom Bf als Liegeplatz für den Hund gedacht, aber von den Ausmaßen und der Höhe zu klein für den gegenständlichen Hund. Die uneingeschränkt nutzbare Fläche im Außenbereich hatte nach Abzug der Fläche der Blumentröge und des Verschlages (1,035 m²) eine Größe von unter 15 m².
Der Hund konnte vom Außenbereich selbstständig durch eine 90 cm hohe Öffnung in der Hausmauer in einen Innenbereich gelangen. Dieser Innenbereich hat eine Höhe von 90 cm, keine offene Fensterfläche und eine Größe von ca. 3,41 m². Der Innenbereich ist ein witterungsgeschützter Rückzugsbereich des Hundes und als Hundehütte anzusehen.

Bei der Kontrolle am 14.04.2025 war der Hund C__ - im Vergleich zu den Vorkontrollen - teilnahmslos und apathisch und zog sich rasch wieder in den geschützten Innenbereich zurück. Auffällig war zudem ein verändertes Gangbild (seitliches Wegkippen der Hinterhand) und es waren deutliche Fellveränderungen augenscheinlich erkennbar. Das ansonsten glatte Fell des Hundes war am Rücken struppiger und es lag eine gerötete, nässende Stelle am hinteren Rücken bzw. beim Schwanzansatz vor. Diese Stelle war ungefähr so groß wie eine Handfläche und rötlich, braun mit Krusten und etwas kahler. Es bestand eine ausgeprägte dermatologische Erkrankung mit starkem Juckreiz und einer Entzündung der Haut. Diese Erkrankung und die beschriebenen Veränderungen bestanden seit mindestens 48 Stunden oder länger vor der Kontrolle. Der Juckreiz lag bereits noch länger vor.

Dem Bf selbst ist weder bei der Abreise noch bei seiner Rückkehr beim Hund etwas aufgefallen. Auch der Schwiegervater hat keine Erkrankung oder Veränderung des Hundes bemerkt.
Nur aufgrund der amtstierärztlichen Kontrolle hat der Bf eine tierärztliche Behandlung am 15.04.2025, 19.04.2025 und am 23.04.2025 durchführen lassen. Dabei wurde die Diagnose Flohstichdermatitis und Pyodermie (eitrige, bakterielle Entzündung der Haut) gestellt und der Hund mit Antibiotika behandelt, wobei es rasch zu einer Verbesserung des Zustandes kam.

Aufgrund des starken und länger andauernden Juckreizes sind beim Hund Leiden vorgelegen. Durch die Entzündungsreaktion waren auch Schmerzen vorhanden und die beschriebenen Hautveränderungen waren als leichte Schäden anzusehen.

Im Tatzeitpunkt lagen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung gegenüber dem Bf aufgrund von Übertretungen des TSchG iVm der 2. Tierhaltungsverordnung vor. Der Bf ist sorgepflichtig für [...] minderjährige Kinder, bezieht ein Einkommen von ca. 3.200 Euro netto und hat Schulden in Höhe von ca. 200.000 Euro.

II.3. Beweiswürdigung:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. So hat der Bf glaubhaft dargelegt, dass er auslandsbedingt ortsabwesend war und sein Schwiegervater dreimal täglich die Betreuung des Hundes übernommen hat.

Die unter Wahrheitspflicht befragte Zeugin hat glaubhaft und schlüssig dargestellt, was sie bei der Kontrolle vorgefunden hat im Bezug auf den Aufenthaltsbereich des Hundes und auf dessen gesundheitlichen Zustand. So konnte die Amtstierärztin auch nachvollziehbar schildern, dass der Hund im Vergleich zu früheren Kontrollen deutlich ruhiger und teilnahmsloser wirkte und augenscheinlich an einer Hauterkrankung und sichtbaren Hautveränderungen gelitten hat. Dies wurde auch anschaulich dargestellt durch das gezeigte Video in der Verhandlung. Die Zeugin hat zudem fachlich fundiert erklärt, was eine Flohstichdermatitis und Pyodermie ist und dass die Erkrankung auffällig war und bereits seit zumindest 48 Stunden bestanden hat.

Ebenfalls hat die Zeugin sehr gut den Aufenthaltsbereich des Hundes geschildert, der ihr auch von vorangegangenen Kontrollen bereits bekannt war. Eine Vermessung des Innenbereichs am 04.06.2025 hat eine Größe von 3,41 m² ergeben und eine Höhe von 90 cm. Diese Größenverhältnisse waren auch bereits am Kontrolltag vorhanden. Ebenfalls glaubwürdig geschildert wurden die Größenangaben des Außenbereiches und des dort befindlichen Verschlages. Dies deckt sich auch mit den Angaben im schriftlichen Kontrollbericht der Amtstierärztin. Insgesamt bestehen keine Zweifel an der Darstellung durch die befragte Zeugin.

Der Beweisantrag auf Einholung eines veterinärmedizinischen Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass die Erkrankung nicht schwerwiegend gewesen sei und für den Bf und seinen Schwiegervater nicht erkennbar gewesen sei, ist abzulehnen, da die Amtstierärztin als sachverständige Zeugin befragt wurde und auch fachlich versiert und detailliert Auskunft geben konnte, zum Zustand des Hundes bei der Kontrolle, zumal die Erkrankung und das veränderte Verhalten des Hundes bereits durch eine kurze Begutachtung ohne Untersuchung erfolgen konnte. Dass ein akuter Behandlungsbedarf bestanden hat am 14.04.2025, ist auch durch die tierärztlichen Behandlungen am 15.04.2024, 19.04.2025 und 23.04.2025 belegt sowie durch die Diagnose des Tierarztes. Dass es bei entsprechender Behandlung rasch zu einer Besserung gekommen ist, führt nicht zu der Annahme, dass die Erkrankung bloß geringfügig gewesen sei. Von einer Geringfügigkeit ist bei einer bakteriellen, eitrigen Entzündung grundsätzlich nicht auszugehen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass bei entsprechender Medikamentierung rasch eine Besserung des Zustandes eintritt.
Die Einvernahme des Schwiegervaters des Bf konnte unterbleiben, da dem diesbezüglichen Vorbringen des Bf (dass der Schwiegervater subjektiv nichts bemerkt hat von der Erkrankung) ohnehin Glauben geschenkt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu Spruchpunkt 1:

III.1.1. Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024 lautet:

„(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer
(...)
13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird; (...)“

§ 15 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, lautet:

„Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes bzw. einer Tierärztin. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.“

III.1.2. Objektive Tatseite:

Der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 1 TSchG verlangt, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ein Tier in schwere Angst versetzt wird. § 5 Abs. 2 TSchG enthält eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgeht, dass durch deren Verwirklichung, die Tathandlung des Abs. 1 erfüllt wird. Die angeführten Tathandlungen unterscheiden sich in weiterer Folge dahingehend, dass einzelne davon explizit auch den „Erfolg“ der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden voraussetzen (siehe zB. Z 8, 9, 10 oder 13 usw.), andere wiederum nur eine konkrete Handlung beschreiben (siehe zB. Z 3 lit a, 4, 5, 6 oder 7 usw.). Die demonstrative Aufzählung in Abs. 2 ist somit dahingehend zu lesen, dass das ungerechtfertigte Herbeiführen des in Abs. 1 statuierten „Erfolgs“ bei diesen Tathandlungen gesetzlich vermutet wird (vgl. RV 446 BlgNR 22. GP 9), sofern dieser nicht explizit bei der konkreten Tathandlung doch ausdrücklich gefordert ist (wie zB. in Z 8, 9, 10 oder 13).

Der Tatbestand des § 38 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg“, der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier. Einem Tier können aber (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG; siehe dazu VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321).

Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (RV 446 BlgNR 22. GP 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

Der Bf hat dem Hund C__, wie im Sachverhalt festgestellt und von der Amtstierärztin nachvollziehbar begründet, Leiden und Schmerzen zugefügt und es ist zu leichten Schäden gekommen, da der Bf den Hund nicht entsprechend tierärztlich versorgen hat lassen. Durch das Unterlassen von Betreuungsmaßnahmen (konkret: Unterlassen von erforderlichen tierärztlichen Behandlungen) ist es zu den Veränderungen des Gesundheitszustandes und damit zu Leiden und Schmerzen und zumindest leichten Schäden gekommen, sodass der Bf damit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG erfüllt hat. Da es sich aber nur um leichte und somit vernachlässigbare Schäden der Haut gehandelt hat, konnte im konkreten Fall der entsprechende Passus aus dem

Spruch entfernt werden, zumal auch das Zufügen „nur“ von Leiden und Schmerzen ebenfalls zur Erfüllung des Tatbestandes ausreicht.

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Bf als Hundehalter die Betreuung insofern vernachlässigt, als trotz offenkundigem schlechtem Gesundheitszustand und Betreuungsbedarf keine tierärztliche Behandlung stattgefunden hat. Diese erfolgte nach der behördlichen Kontrolle und aufgrund dieser bei drei Behandlungen durch den Tierarzt. Wie in der Beweiswürdigung bereits festgehalten, bestätigt sich dadurch, dass eine Behandlung auch jedenfalls erforderlich gewesen ist. Der Hund wies offensichtliche Anzeichen einer Krankheit auf und wurde nicht unverzüglich tierärztlich versorgt. Der objektive Tatbestand hinsichtlich der angelasteten Übertretung zu Spruchpunkt 1 wurde daher im Ergebnis erfüllt.

III.1.3. Subjektive Tatseite:

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung im Zusammenhang mit Spruchpunkt 1 um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ des Zufügens von Schmerzen und Leiden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher hier nicht anwendbar.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass dem Bf als langjährigem Hundehalterin das Erfordernis der tierschutzgerechten Haltung und gegebenenfalls tierärztlichen Behandlung bekannt sein muss und dass andernfalls daraus ein Tierleid mit Schmerzen, Leiden bzw. Schäden resultiert. Der Bf hat aber nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt, um dies zu verhindern. Der schlechte Zustand des Hundes war am 14.04.2025 augenscheinlich und offenkundig gegeben und ebenfalls bereits mindestens 48 Stunden vor der Kontrolle, sodass dies dem Bf vor seiner Abreise auch hätte entsprechend auffallen müssen. Diesbezüglich ist ein strenger Sorgfaltsmaßstab anzulegen.
Das Vorbringen des Bf, wonach weder der Schwiegervater noch er selbst (vor der Abreise oder auch bei der Rückkehr) einen Behandlungsbedarf gesehen hätte, entlasten den Bf subjektiv nicht. Bei derart gravierenden und offensichtlichen Beeinträchtigungen des Hundes und einer Veränderung des Haarkleides und verändertem Verhalten hätte der Bf eine fachliche Meinung eines Tierarztes einholen müssen. Die nachfolgende Diagnosestellung und die Behandlungen ab 15.04.2025 zeigen zudem, dass ein Behandlungsbedarf jedenfalls gegeben war. Zudem hat auch der Bf eingeräumt, dass es sehr rasch zu einer Besserung gekommen ist, was ebenfalls indiziert, dass der Zustand zuvor schlechter war. Es ist dem Bf ein schuldhaftes Verhalten vorwerfbar, weshalb auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung zu Spruchpunkt 1 erfüllt ist.

III.2. Zu den Spruchpunkten 2 und 3:

III.2.1. Rechtsgrundlagen:

Die 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 193/2024, legt in der Anlage 1, Punkt 1.4. die Mindestanforderungen für die Zwingerhaltung fest. Abs. 2 lautet: „Jeder Zwinger muss über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m² verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet."
Im Abs. 5 heißt es unter anderem: „Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden."

III.2.2. Objektive Tatseite:

Der Aufenthaltsbereich des Hundes, der diesem exklusiv zur Verfügung steht und nach seiner Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dient (vgl. dazu auch Punkt 1.3. Abs. 3 der 2. Tierhaltungsverordnung), stellt jedenfalls einen Zwinger iSd 2. Tierhaltungsverordnung dar. Dieser Aufenthaltsbereich hat, wie im Sachverhalt beschrieben, einen Außenbereich und einen geschützten Innenbereich, wobei der angesprochene Innenbereich als Hundehütte zu werten ist. Dieser Innenbereich hat eine Höhe von nur 90 cm und eine Fläche von etwa 3,4 m² und ist daher ein Rückzugsort für den Hund und als Hundehütte anzusehen. Aus diesem Grund muss die uneingeschränkt nutzbare Fläche, mit Ausnahme dieser Hundehütte, zumindest 15 m² betragen. Dies war am 14.04.2025 nicht der Fall, da die Außenfläche nicht uneingeschränkt nutzbar war. Zum einen waren Blumentröge („Baumaterial") vorhanden und auch die vom Bf konzipierte Liegefläche mit Überdachung, die aber für den Hund nicht nutzbar war (weil zu klein und zu niedrig), ist hier abzuziehen, sodass weniger als 15 m² freie Fläche vorhanden waren. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand zu Spruchpunkt 2 erfüllt, da er dem Hund C__ im Zwinger keine mindestens 15 m² große Fläche zur Verfügung gestellt hat, die uneingeschränkt benutzbar war. Die 3,41 m² im Inneren sind hier nicht zu berücksichtigen, da „der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet" wird.
Zu berücksichtigen ist auch, dass die 2. Tierhaltungsverordnung im Punkt 1.4. Mindestanforderungen festlegt und nicht unterscheidet nach Rasse oder Größe eines Hundes. Im konkreten Fall handelt es sich beim Hund des Bf um einen sehr großen Hund, sodass dieser eine entsprechende Fläche zur Bewegung unbedingt benötigt.

Der vom Bf errichtete Verschlag im Außenbereich war von diesem als Liegebereich für den Hund gedacht. Wie im Sachverhalt dargelegt, war dieser Verschlag mit einer Höhe von rund 70 cm für den gegenständlichen Hund viel zu niedrig und auch zu klein, sodass ein artgerechtes Ruhen nicht möglich war. Der vom Bf geschaffene Bereich war somit für den Hund C__ nicht nutzbar und es fehlte daher die in der 2. Tierhaltungsverordnung geforderte wärmegedämmte Liegefläche im

Außenbereich, sodass der Bf auch den objektiven Tatbestand zu Spruchpunkt 3 erfüllt hat.
Da bei den verletzten Rechtsvorschriften zu Spruchpunkt 3 (iZm der 2. Tierhaltungsverordnung) wohl irrtümlich „Abs. 4“ anstelle von Abs. 5 angeführt wurde (richtig aber im Textteil des Spruchpunktes 3) war eine entsprechende Änderung erforderlich.

III.2.3. Subjektive Tatseite:

Die dem Bf angelasteten Verwaltungsübertretungen zu Spruchpunkt 2 und 3 stellen sogenannte Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar, zu deren Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Die Ausführungen des Bf, wonach etwa gar kein Zwinger vorliegen würde, führen zu keiner subjektiven Entlastung. Der Aufenthaltsbereich des Hundes C__ am 14.04.2025 stellt einen klassischen Zwinger dar, wobei der Innenbereich wie eine Hundehütte zu sehen ist. Einem langjährigen Hundehalter müssen die entsprechenden Bestimmungen und Verpflichtungen des TSchG und der 2. Tierhaltungsverordnung bekannt sein. Auch bei vorangegangenen Kontrollen wurde der Bf bereits mehrmals auf die tierschutzgerechten Erfordernisse und die Mindestanforderungen der Ausgestaltung des Zwingers hingewiesen, sodass ihm bekannt sein musste, dass die nutzbare Zwingerfläche (ohne Schutzbereich im Inneren) mindestens 15 m² betragen muss und es hätte dem Bf auch klar sein müssen, dass der sehr große Hund einen entsprechend großen Liegebereich außen benötigt.
Aus diesen Gründen ist zumindest von einer leichten Fahrlässigkeit des Bf auszugehen und eine subjektive Vorwerfbarkeit hinsichtlich der Spruchpunkte 2 und 3 gegeben.

III.3. Strafbemessung:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3.1. Strafbemessung Spruchpunkt 1:

Mit Spruchpunkt 1 wurde eine Geldstrafe von 600 Euro vorgeschrieben. Dies erscheint in Anbetracht des Strafrahmens von bis zu 7.500 Euro grundsätzlich als niedrig bemessen. Eine geringfügige Herabsetzung der Geldstrafe war aber deshalb möglich im konkreten Fall, da sich der Bf kooperativ gezeigt hat, eine tierärztliche Behandlung sofort veranlasst hat und letztendlich auch einsichtig war, da er am Schluss der mündlichen Verhandlung angemerkt hat, dass er anscheinend etwas übersehen hat und künftig gründlicher und genauer hinsehen wird. Die erkennende Richterin hatte zudem auch den Eindruck, dass dem Bf das Wohlergehen seines Hundes grundsätzlich am Herzen liegt.
Aufgrund des Unrechtsgehaltes der Übertretung und dem geschützten Rechtsgut Tierschutz, dem eine sehr hohe Bedeutung zukommt, ist die nunmehr festgelegte Geldstrafe im verfügten Ausmaß jedenfalls aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich, sodass eine weitere Herabsetzung oder der Ausspruch einer Ermahnung keinesfalls möglich war. Die nun etwas herabgesetzte Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 ist zudem tat- und schuldangemessen und auch unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bf nicht zu hoch bemessen, da sich die Strafe ohnehin im untersten Bereich des Strafrahmens befindet.

III.3.2. Strafbemessung Spruchpunkt 2 und 3:

Gemäß § 38 Abs. 3 TSchG beträgt der Strafrahmen im konkreten Fall beim Delikt zu Spruchpunkt 2 und 3 jeweils bis 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis 7.500 Euro. Obwohl es sich offenbar um Wiederholungsfälle handelt, hat die belangte Behörde den Strafrahmen bis 3.750 Euro herangezogen (laut Begründung wurden je 8% ausgeschöpft).
Auch unter Berücksichtigung der Wiederholungen konnte im gegenständlichen Fall die Geldstrafe bei den Spruchpunkten 2 und 3 deutlich reduziert (halbiert) werden, da der Bf subjektiv der Meinung war, eine adäquate Liegefläche im Außenbereich hergestellt zu haben. Zudem war die nutzbare Zwingerfläche nur geringfügig kleiner als in der 2. Tierhaltungsverordnung vorgegeben und der Bf hat die Fläche nunmehr vergrößert und den rechtswidrigen Zustand beseitigt. Überhaupt wirkte der Bf sehr kooperativ, was auch die belangte Behörde bestätigt hat. Die nunmehr festgelegten Strafen sind, auch unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bf, tat- und schuldangemessen und aus spezial- und generalpräventiven Gründen erforderlich. Insbesondere soll dadurch der Bf angehalten werden künftig

die entsprechenden Vorschriften einzuhalten. Es waren auch keine weiteren Herabsetzungen oder der Ausspruch von Ermahnungen möglich, da dem geschützten Rechtsgut (Tierschutz) eine äußerst hohe Bedeutung zukommt und der Bf das typisierte Unrecht der Verwaltungsübertretungen verwirklicht hat. Die Ausgestaltung eines Zwingers und die entsprechenden Mindestanforderungen dienen dem Wohlbefinden des Hundes, sodass auch keine Ermahnungen iSd § 38 Abs. 6 TschG möglich waren.

III.4. Kosten:

Da der Beschwerde durch die Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen teilweise Folge gegeben wurde, sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorzuschreiben und die Kosten für das behördliche Verfahren waren entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jeweils auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003), von der höchstgerichtlichen Judikatur nicht abgewichen wurde und die Entscheidung zudem auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht. Es liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim LVwG OÖ. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim VwGH und die Beschwerde beim VfGH zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den VwGH und eine Beschwerde an den VfGH nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang